



Regelplan B II/4

Gehwegsperrung

Notweg auf der Fahrbahn

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

Querabspernung zur Fahrbahn

durch mindestens 3 doppel-seitige Leitbaken, mit doppel-seitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Abstand längs 1–2 m

quer 0,6–1 m

Querabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch doppel-seitige Leitbaken, Abstand max. 9 m; bei Einbahnstraße und Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) [] Podest und Rollstuhlrampen sind vorhanden

Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.

4) einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte

*) entfällt bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn

05.21